

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Föhrendamm
der Evangelischen Kirchengemeinde
Emsdetten

vom 08.12.2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Emsdetten
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes am Föhrendamm und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	420	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	700	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1040	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	450	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensstele oder Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1570	Euro
b) Urnenbeisetzung im Rasenfeld oder in bepflanzter Anlage (Ruhezeit 15 Jahre)	730	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1040	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	450	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensstele oder Namensplatte		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1570 Euro
b)	Urnenbeisetzung im Rasenfeld oder in bepflanzter Anlage je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	730 Euro
c)	Urnenbeisetzung in bepflanzter Anlage „Am Ostweg“ je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	825 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre) inklusiv (einmaliger Gravur	1430 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	47 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Rasenfeld oder in be (pflanzter Anlage je Grab und Jahr	35 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	75 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Es werden keine gesonderten Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	175	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	440	Euro
d) Urnenbeisetzung	175	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	175	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	180	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	180	Euro
c) Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration pro Trauerfall	90	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	350	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	880	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	350	Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	175	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	440	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	175	Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	175	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	440	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	175	Euro
d)	Für besonderen Leistungsaufwand bei Um-, Aus- und Einbettung je Stunde	45	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	80	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20	Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20	Euro
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung einer Berechtigungskarte	20	Euro
(8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	20	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	10	Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	6	Euro
(11) Beschriften und Anbringen einer zusätzlichen Gedenkplatte auf einem Rasengrab gemäß § 4 Absatz (2) a und b sowie Absatz (4) a und b	210	Euro
(12) Nachbeschriftung einer Gedenktafel im Kolumbarium	180	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.07.2014.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.07.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.11.2017 außer Kraft.

Emsdetten, den 08.12.2020

Die Friedhofsträgerin

Gudrun Bamberg, Pfarrerin

Claudia Schäffer
Presbyterin

Alina Kaposty
Presbyterin

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten vom 8. Dezember 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 - Az.: 48.4.2 - erteilt.

Bielefeld, 26. Februar 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt